

Antwort

der Motion N° 4.011 (ehem. 4.144)

des Grossrates Joël Gaillard (PDCB), betreffend Rückkehr zum gesunden Menschenverstand im öffentlichen Beschaffungswesen (11.02.2009)

Gegenstand der Motion

Der Motionär stellt fest, dass die Schwellenwerte und die aktuellen Zuschlagskriterien zu Vergaben führen, welche nichts mehr mit gesundem Menschenverstand zu tun haben, namentlich was die zurückzulegenden Distanzen und den „Return of Investment“, welche ein Steuerzahler von einer Gemeinde oder einer Region zu erwarten hat.

Basierend auf der aktuellen Wirtschaftslage bittet der Grossrat den Staatsrat um eine Anpassung des Gesetzes und der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen. Diese Anpassungen müsste eine Erhöhung der Schwellenwerte, das Anfügen von ökologischen und sozialen Zuschlagskriterien, welches dem Auftraggeber und im Speziellen den Gemeinden erlaubt, im Rahmen einer gewissen zu definierenden Bandbreite eine Entscheidungskompetenz einräumen, den lokalen und regionalen Wirtschaftsakteuren den Vorzug zu geben.

Die aktuelle Situation

Die Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen hat zum Hauptzweck, einen gesunden Wettbewerb unter Anbietern zu fördern, die Gleichbehandlung unter den Anbietern und die Unparteilichkeit im Vergabeentscheid zu gewährleisten, die Transparenz der Vergabeverfahren sicherzustellen und die wirtschaftliche Verwendung der öffentlichen Mittel zu erlauben.

Gestützt auf die vorgenannten Zielvorgaben ordnet die Gesetzgebung an, dass die Vergabe an das wirtschaftlich günstigste Angebot zu erfolgen habe. Ausser dem Preis können diverse andere Zuschlagskriterien in Betracht gezogen werden, wie beispielsweise die Wirtschaftlichkeit und die Ökologie, welche namentlich in der Verordnung aufgeführt sind.

Art des Verfahrens	Lieferaufträge	Dienstleistungsaufträge		Baufaufträge	
		Typ I *	Typ II **	Baunebenge- werke	Bauhauptge- werke
Freihändiges Verfahren	Bis Fr. 25'000	Bis Fr. 25'000	bis Fr. 50'000	bis Fr. 25'000	bis Fr. 50'000
Einladungsverfahren	Fr. 25'000 bis Fr. 250'000	Fr. 25'000 bis Fr. 250'000	Fr. 50'000 bis Fr. 250'000	Fr. 25'000 bis Fr. 250'000	Fr. 50'000 bis Fr. 500'000
Offenes/selektives Verfahren	ab Fr. 250'000	ab Fr. 250'000	ab Fr. 250'000	ab Fr. 250'000	ab Fr. 500'000

Die Antwort des Staatsrates

Gestützt auf das WTO-Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen, auf das bilaterale Abkommen mit der Europäischen Union und auf das Bundesgesetz über den Binnenmarkt verfolgt die Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen, wie vorgängig dargelegt, die Umsetzung der vier Hauptziele, welche sind die Transparenz, die Gleichbehandlung, der Wettbewerb und die wirtschaftliche Verwendung der öffentlichen Gelder.

Abgeleitet von dieser Ausgangslage können die öffentlichen Beschaffungen nicht mehr als Instrument einer Strukturierungs-, Regions- oder Sozialpolitik verwendet werden. Die Festlegung von Bestimmungen in unsere kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen, welche eine prioritäre Auftragsvergabe an lokale oder regionale Unternehmen und Auftragnehmer zulassen würde, würde gegen die fundamentalen Grundsätze des öffentlichen Beschaffungswesens und gegen das übergeordnete Recht verstossen, welches unser Kanton gemäss Bundesverfassung einhalten muss.

Es ist zutreffend, dass der Kanton Wallis im Rahmen des Beitritts zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen von der angebotenen Kompetenz profitiert hat, um die vorgeschlagenen Schwellenwerte der Vereinbarung bezüglich der Einladungsverfahren zu senken und dies für alle Arten Vergaben, nämlich die Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge. Das verfolgte Ziel war es, die bestehenden Schwellenwerte zu behalten, welche in unserem Kanton anwendbar waren und auf diese Weise diese Märkte weiterhin einer beschränkten Konkurrenz ausgesetzt werden.

Angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Situation ist der Staatsrat jedoch für eine Anpassung der Schwellenwerte. Folglich wird der Staatsrat eine Revision der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen vorbereiten und wird die Anhebung der Schwellenwerte für die freihändige Vergabe auf die höchstzulässigen Werte, welche in der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen festgelegt sind, vorschlagen. Dies sind Fr. 100'000.- für Lieferungen, Fr. 150'000.- für Dienstleistungsaufträge und Aufträge des Baunebengewerbes und Fr. 300'000.- für Aufträge des Bauhauptgewerbes.

Folgerung

Aufgrund des Vorgenannten hat der Staatsrat beschlossen, der hinterlegten Motion teilweise Folge zu geben.

Sitten, den 14. Oktober 2009